



NUTZUNGSVEREINBARUNG

Vereinsausstattung / Vereinsvermögen

Teichlandradler e.V.

Allgemeines

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Nutzung des Vereinsvermögens/ Vereinsausstattung (Vereins-Equipment, Gegenstände, Material, Fahrzeug, Fahrräder, u.a.) durch die Mitglieder.

Vereinsausstattung

Die Vereinsausstattung ist in einer Inventarliste aufgeführt. Diese ist jährlich zu prüfen und sofort bei einer Erweiterung / Ergänzung zu aktualisieren. Die Vereinsausstattung ist im Vereinsraum (Haus der Vereine) oder im Sportraum / Oktaeder in Neuendorf gelagert.

Nutzung der Vereinsausstattung

Die Vereinsausstattung kann durch jedes Vereinsmitglied im Sinne der Zielstellung des Vereins genutzt und zur Durchführung der sportlichen Aktivitäten des Vereins / Breitensport eingesetzt werden.

Eine kommerzielle oder private Nutzung des Vereinsvermögens ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht gestattet.

Das Vereinsvermögen ist nur für die Zwecke des Vereines, für die Ausrichtung und die Gewährleistung von Vereinsveranstaltungen sowie zur Unterstützung anderer sportlicher oder gemeinnütziger Veranstaltungen zu verwenden.

Nutzung des Vereinsfahrzeuges

1. Das Vereinsfahrzeug ist nur zur Unterstützung der sportlichen Aktivitäten und zur Gewährleistung der Vereinsarbeit einzusetzen. Das Fahrzeug darf nur durch Vereinsmitglieder im Sinne der Nutzungsvereinbarung betrieben werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Vorstandes und eine gültige Fahrerlaubnis. Personen die keine Vereinsmitgliedschaft besitzen, sind von der Nutzung ausgeschlossen. Eine private Nutzung ist nicht gestattet.
2. Sollte eine missbräuchliche Nutzung festgestellt werden, wird der Vorstand die dadurch entstandenen Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen. Der Verursacher hat die Rechnung innerhalb einer Woche zu begleichen.
3. Der Betrieb des Fahrzeuges erfolgt entsprechend der Bestimmung der STVO. Ordnungs- und Bußgelder, Strafen u.a. trägt der Fahrer. Vor Antritt der Fahrt ist zu prüfen, ob das Inventar (Verbandskasten, Warnwesten u.a.) vollständig und einsatzbereit ist.
4. Im Fahrtenbuch ist durch den Fahrer einzutragen:

- a. vor Beginn der Fahrt: Grund der Nutzung und Fahrziel, Name des Fahrers, Kilometerstand bei Übernahme und ggf. festgestellte Mängel
 - b. nach der Fahrt: Kilometerstand bei Übergabe, ggf. erkannte Mängel bzw. verursachte Schäden, Vollständigkeit des Inventars im Vereinsfahrzeuges
 - c. Mit der Unterschrift bestätigt der verantwortliche Fahrer die Vollständigkeit der Angaben.
5. Für die Nutzung des Vereinsfahrzeuges innerhalb einer Gruppe zeichnet der verantwortliche Fahrer. Dieser hat die Benutzung für die Gruppe nachweislich im Fahrtenbuch zu dokumentieren.
 6. Die Kosten für den Kraftstoff, Schmierstoffe, Flüssigkeiten und für die Reinigung des Vereinsfahrzeuges für Fahrten und Transporte innerhalb eines beantragten und genehmigten Nutzungszeitraumes tragen alle beteiligten Nutzer zu gleichen Teilen. Die Teilbeträge sind durch den verantwortlichen Fahrer zu ermitteln und an ihn zu bezahlen. Der verantwortliche Fahrer begleicht daraus die Gesamtrechnung.
 7. Der Fahrer hat am Ende der Nutzung dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug wie vor der Nutzung voll betankt ist, innen und außen gereinigt und ggf. die fehlenden Flüssigkeiten in den Behältern (Öl/ Wasser) ergänzt sind. Das Fahrzeug wird am vorher vereinbarten Ort abgestellt bzw. übergeben.
 8. Der Nutzer hat den Vorstand über eventuell entstandene Mängel bzw. Schäden am Fahrzeug unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
 9. Der Verein trägt die Kosten für die Versicherung, die Wartung und für die notwendigen Reparaturen einschließlich der Kosten für die Unterstellung (Garagenmiete u.a.) des Vereinsfahrzeuges.

Gültigkeit

Diese Vereinbarung tritt ab dem Datum der Unterzeichnung durch den Vorstand in Kraft und gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann vom Vorstand jeder Zeit präzisiert und aktualisiert werden.

Die Gültigkeit der Änderungen ist durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt.

Vorstand

 

Kirsch Ralf Klaus Peter Thiel

Teichland, den 02.05.2016